



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 7 AS 707/21

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871

Theis
bergs
tegen
Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 7 AS 707/21

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 49

Datum
07.03.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis

Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 07.03.2023
zugestellt.

Mit freundlichen
Grüßen Auf
Anordnung

Bohlender
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:
Mo. - Do.: 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:
<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:
ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:
Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen: S 7 AS 707/21



SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Beklagter

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch
den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine angebliche „Untätigkeit“ des Beklagten.

Der 1959 geborene Kläger bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) von dem Beklagten. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Der Kläger beantragte nach einem Auslandsaufenthalt erstmals im September 2019 bei dem Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Er gab an, wohnungslos zu sein und legte Rechnungen über die Anmietung einer Ferienwohnung vor. Mit Bescheid vom 30.10.2019 bewilligte der Beklagte ihm für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020 Leistungen. In Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen ein Einladungsschreiben stritten die Beteiligten um „Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung“. Nach einem zurückweisenden Widerspruchsbescheid sah die 3. Kammer im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren das Begehren des Klägers, bei verständiger Würdigung seines Vorbringens, auf Unterstützungsleistungen bei der Suche nach einer Wohnung bzw. die Bereitstellung einer solchen gerichtet an. Mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 wies sie die auf Sach- bzw. Dienstleistungen gerichtete Klage zurück (S 3 AS 1272/19). Die nachfolgende Berufung verwarf das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 15.12.2020 als unzulässig (L 3 AS 78/20).

Im Oktober 2019 hatte der Kläger eine Ferienwohnung unter der Adresse Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen bezogen. Nachdem er eine Mietbescheinigung für eine Wohnung unter dieser Adresse vorlegte, erteilte der Beklagte seine Zustimmung zu einem entsprechenden Umzug am 15.12.2019. Mit Bescheid vom 04.12.2019 hatte er zuvor Leistungen für eine Erstaussattung bewilligt. Später wurden weitere Leistungen für die Erstaussattung gewährt. Für die aufzubringende Mietkaution bewilligte er ein Darlehen. In einem Änderungsbescheid vom

04.02.2020 berücksichtigte er die neuen Kosten der Unterkunft (KdU) im laufenden Bewilligungsabschnitt.

In einem am 04.06.2020 beim Beklagten eingegangenen Schreiben machte der Kläger, neben der Übernahme von Renovierungskosten, Umzugskosten geltend. Konkret beantragte er die Übernahme der Kosten für den Transport von 8 Umzugskartons von 37120 Bovenden, nahe Göttingen, in seine neue Wohnung. Die Kartons würden dort seit ca. 2014 bei seiner Mutter stehen. Sie habe ihn unmissverständlich zur Abholung aufgefordert. Die Kosten schätzte er auf ca. 1.200,00 €. Daneben enthielt dieses Schreiben umfangreiche Ausführungen zu früheren Erstausrüstungsanträgen und Widersprüchen, gesundheitlich bedingten notwendigen Anschaffungen, Investitionen in eine Selbstständigkeit, Homepage, Patentanmeldung und der Feststellung von Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit.

Mit Bescheid vom 24.08.2020 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 Leistungen.

Mit Bescheid vom 02.11.2020 erstattete sie einen Teil der geltend gemachten Materialkosten für die Einzugsrenovierung.

Den Antrag auf Übernahme von Umzugskosten für den Transport der 8 Umzugskartons hatte der Beklagte zuvor mit Bescheid vom 12.10.2020 abgelehnt. Dies begründete er damit, dass der Umzug zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt sei. Der Transport stehe in keinem direkten Zusammenhang zum Umzug.

Hiergegen legte der Kläger am 29.10.2020 Widerspruch ein. Er verwies darauf, dass dem Beklagten durch den Umzug im gleichen Haus keine Kosten entstanden seien. Erst durch eine Benachrichtigung seines Sohnes sei er auf die Existenz der Umzugskartons aufmerksam geworden. Sie enthielten wichtige Unterlagen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.03.2021 wies der Beklagte den Widerspruch zu-

rück. Ausweislich der Postzustellungsurkunde in den übersandten Verwaltungsakten wurde dieser Bescheid am 01.04.2021 in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten eingelegt.

Hiergegen erhob der Kläger am 04.05.2021 beim Sozialgericht (SG) Speyer Klage (S 6 AS 404/21).

Mit Gerichtsbescheid vom 28.07.2021 wies die 6. Kammer die Klage als unzulässig, da verfristet, zurück. Dabei wies die 6. Kammer den Kläger im laufenden Klageverfahren auf die Möglichkeit einer Überprüfung gemäß § 44 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) hin. Der Kläger führte hierzu aus, dass - soweit die Kammer einen Überprüfungsantrag anrege - dies beim Beklagten „nichts bringe“.

Einen Überprüfungsantrag bezüglich des Bescheides vom 12.10.2020 hat der Kläger bis heute nicht gestellt.

Stattdessen hat der Kläger am 20.07.2021 die vorliegende Klage beim SG Speyer erhoben.

Der Kläger wiederholt sein Vorbringen aus dem Klageverfahren S 6 AS 404/21. Er stelle keinen Überprüfungsantrag und rüge eine Untätigkeit der Beklagten. Diesbezüglich hat er umfangreiche Ausführungen zu bisherigen Klageverfahren, der Rechtsprechung des BVerfG, UN-Behindertenkonvention, soziokulturellem Existenzminimum und Selbständigkeit und staatlich legitimer Behördenwillkür gemacht. Das SG sei aufgefordert, das beabsichtigte Verfahren auszusetzen und in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG die „Hartz IV“ Regelungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

1. den Bescheid vom 12.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

30.03.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für den Transport von 8 Umzugskartons von 37120 Bovenden in seine jetzige Wohnung zu übernehmen,

2. das Verfahren auszusetzen und in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG die „Hartz IV“ Regelungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass sich ein Klageziel aus den klägerischen Schriftsätzen nicht feststellen lasse. Die vom Kläger zitierten gerichtlichen Verfahren seien allesamt abgeschlossen. Der Kläger beziehe seit 01.09.2019 Leistungen vom Beklagten, wobei der Beklagte auch entsprechende Beiträge zur Pflichtversicherung des Klägers bei der AOK zahle. Insoweit entbehrten die klägerischen Ausführungen zum Krankenversicherungsschutz ebenfalls jeglicher Grundlage.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte S 6 AS 404/21 und der Verwaltungsakte des Beklagten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine

Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Die Klage ist unzulässig.

Soweit sich die Klage (erneut) gegen den ablehnenden Bescheid des Beklagten vom 12.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.2021 (Kostenübernahme für den Transport von 8 Umzugskartons) richtet, ist die Klage unzulässig, weil der Bescheid bestandskräftig ist (§ 77 SGG). Wird danach der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dies ist hier der Fall, da die gegen den Bescheid vom 12.10.2020 gerichtete Klage (S 6 AS 404/21) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Da es der Kläger abgelehnt hat, einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gegen den Bescheid vom 12.10.2020 zu stellen, war auch kein Überprüfungsverfahren durch den Beklagten durchzuführen.

Sonstige konkrete, noch nicht bestandskräftige Bescheide des Beklagten sind nicht streitgegenständlich.

Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Untätigkeitsklage (§ 88 SGG). Diese würde voraussetzen, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden wurde. Vorliegend hat der Beklagte über den Antrag auf Kostenübernahme für den Transport von 8 Umzugskartons mit Bescheid vom 12.10.2020 entschieden. Über sonstige Anträge hatte der Beklagte nicht zu entscheiden. Soweit der Kläger die „Hartz IV“ Regelungen an sich zur Überprüfung stellen möchte, hätte er zunächst gegen einen konkreten Bewilligungsbescheid des Beklagten Widerspruch einlegen müssen. Eine abstrakte

Überprüfung durch den Beklagten ist nicht möglich; darüber hinaus ist der Beklagte aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung an bestehende Gesetze gebunden und hat keine Normverwerfungskompetenz.

Soweit der Kläger beantragt, das vorliegende Klageverfahren auszusetzen und in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG die „Hartz IV“ Regelungen zur Prüfung vorzulegen, war diesem Antrag nicht stattzugeben. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein Antrag auf konkrete Normenkontrolle nur zulässig, falls das vorgelegte Gesetz auch entscheidungserheblich ist. Dies ist nur der Fall, wenn es für die abschließende Entscheidung des Rechtsstreits, der beim vorlegenden Gericht anhängig ist, auf die Gültigkeit des vorgelegten Gesetzes ankommt, d.h. wenn das Gericht - unter Zugrundelegung seiner eigenen Rechtsauffassung - bei Gültigkeit der vorgelegten Norm zu einem anderen Ergebnis käme als im Falle ihrer Ungültigkeit (BeckOK GG/Morgenthaler, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 100 Rn. 17 m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall. Denn die vorliegende Klage ist - wie bereits dargestellt - unzulässig, da mit dieser kein konkreter Bescheid des Beklagten angegriffen wird. Soweit sich die Klage gegen den Bescheid vom 12.10.2020 richtet, wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach der Bescheid bestandskräftig ist. Auf die Gültigkeit der Normen des SGB II kommt es zur Entscheidung über diesen Rechtsstreit somit nicht an.

Die weiteren im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Wird schriftliche Berufung eingelegt, muss die Berufungsschrift innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

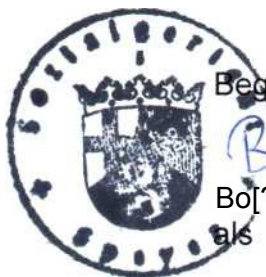
Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sp S 551 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Gerichtsbescheid ohne zugelassene Revision
(§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1, Abs. 2, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)

(gez. Dr. Pauls)

Richter am Sozialgericht



Beglaubigt

Bohlander

Bohlander, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle